

einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- a) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht die Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht,
- b) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Minister,
- c) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Kreise die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführern auszuhändigen oder zuzusenden.

## XI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### §46

##### Übergangsbestimmungen

Auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften getroffene Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nutzungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

##### Schlußbestimmungen

#### §47

(1) Der Ministerrat sowie der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Ministerrat kann die im § 6 festgelegte Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen ändern.

(3) Erfordern gesamtstaatliche Belange, Katastrophen oder andere Gefahrensituationen besondere Maßnahmen, kann der

Ministerrat die dazu notwendigen Rechtsvorschriften erlassen oder andere Staatsorgane damit beauftragen.

#### §48

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100),
- b) die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II Nr. 43 S. 281) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- c) die Zweite Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
- d) die Verordnung vom 15. Dezember 1980 zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. I 1981 Nr. 7 S. 85),
- e) die Anordnung vom 5. März 1968 über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht (GBl. II Nr. 28 S. 133),
- f) der § 1 letzter Satz und § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297),
- g) die Verordnung vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 S. 349),
- h) der § 3 der Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),
- i) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Umgang mit Wasserschadstoffen — Wasserschadstoffverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50),
- j) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Staatliche Gewässeraufsicht (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 52).

(3) § 28 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 67) erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu sind durch die Kreis- oder Bezirkstage für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung die-